



Betreuungsvertrag

zwischen dem Träger:

Naturkindergarten „Die Weidenschaft gUG“

Straße: Bussardweg 3

PLZ, Ort: 61118 Bad Vilbel

vertreten durch die Geschäftsleitung Anaïs Vanden Eede

.....

(Unterschrift)

und den Eltern / Personensorgeberechtigten:

Frau/Herr

Frau/Herr

Nachname:.....Nachname:.....

Vorname:.....Vorname:.....

Anschrift:.....Anschrift:.....

Straße:.....Straße:.....

PLZ/Ort:.....PLZ/Ort:.....

E-Mail:.....E-Mail:.....

(sollten beide Personensorgeberechtigten den Vertrag unterschreiben, bevollmächtigen sie sich gegenseitig, alle Erklärungen rechtswirksam auch alleine abgeben bzw.

entgegen nehmen zu können, soweit diese Erklärung auf Grundlage dieser vertraglichen Verpflichtung resultiert. Sie haften für alle Verpflichtungen aus dem Betreuungsverhältnis als Gesamtschuldner.)

(nachfolgend Träger und Personensorgeberechtigter genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufnahme des Kindes

1.1. Das Kind

Nachname:	Staatsangehörigkeit:
Vorname:	Familiensprache:
Geschlecht:	Krankenkasse:
Geburtstag:	versichert über:

wird mit Wirkung vom:..... (Datum) in den Naturkindergarten „Die Weidenschafe gUG“ aufgenommen.

§ 2 Aufnahmebedingungen

2.1 Eine rechtsverbindliche Aufnahme des Kindes erfolgt mit beiderseitiger Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch die Vertragsparteien.

2.2 Die Aufnahme des Kindes kann nur nach vorhandenen freien Plätzen gewährleistet werden. Die Gesamtzahl der Plätze ergibt sich aus der Betriebserlaubnis der Einrichtung nach § 45 sGB VIII und nach § 25d hKJGB.

2.3 Die Betreuung des Kindes sowie die Durchführung dieses Vertrages erfolgt nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (sGB VIII), des hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (hKGJB), der Kita-Ordnung und dem pädagogischen Konzept der Einrichtung (Anlage).

2.4 Vor Aufnahme des Kindes muss ein schriftlicher Nachweis über den aktuellen Impfstatus sowie eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung durch Vorlage des Vorsorgeheftes und eine entsprechende ärztliche Bescheinigung gegenüber der Leitung erbracht werden (Anlage 4.2)

§ 3 Betreuung des Kindes

3.1 Der Träger übernimmt durch die Einrichtung während der Zeit des Besuches des Kindes die Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 22 ff. sGB VIII I.V.m. den Aufgaben nach § 26 hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (hKJGB).

3.2 Das Kindergartenjahr beginnt regelhaft jeweils zum 1. August und endet am 31. Juli eines Jahres. Die Aufnahme des Kindes findet in der Regel von März bis Oktober statt. Grund dafür sind die Berücksichtigung der Wetterverhältnisse in den Monaten November bis Februar, die eine Eingewöhnung erschweren oder gar verhindern können. Ausnahmen sind in Einzelfällen jedoch möglich und sind zwischen den Sorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal zu besprechen.

3.3 Das Kind wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungszeiten an den Wochentagen Montag bis Freitag in der Zeit von 8 Uhr bis 13 Uhr oder 14 Uhr täglich betreut.

Sollte das Kind an bestimmten Tagen regelmäßig aus Gründen wie Bspw. Arzt- oder Therapieterminen erst später gebracht oder früher als 12:30 Uhr abgeholt werden, wird darum gebeten dies in der Tabelle mit der Uhrzeit der Abholung einzutragen.

Wochentage	Bringzeit	Abholzeit
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

3.4 Die Kindertageseinrichtung kann durch den Träger bis zu 25 Werktagen im Jahr geschlossen werden.

3.5 Bei Teilnahme am Mittagessen

Vegetarisch: ja nein

Schweinefleisch: ja nein

Unverträglichkeiten:

§ 4 Elternmitwirkung

4.1 Die Entwicklung des Kindes hängt von einer gelingenden Erziehungspartnerschaft zwischen den Mitarbeiter*innen und den Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten bringen sich aktiv in diese Zusammenarbeit ein und wirken aktiv an der pädagogischen Arbeit, Projekten, Festen und Ausflügen der Einrichtung mit.

4.2 Die Personensorgeberechtigten können sich vorstellen sich insbesondere in Form

von (z.B. Übernahme einer Aufgabe im Elternbeirat, Übernahme von Diensten bei Festen, Reparaturaufgaben auf dem Gelände etc.) einzubringen.

4.3 Die Mitwirkungsgruppen der Einrichtung und des Trägers (z.B. Elternabende, Themenabende, Elternbeirat) werden durch die Personensorgeberechtigten aktiv genutzt.

4.4 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mindestens ein Wochenende im Jahr die Versorgung der auf dem Kindergartengelände lebenden Schafe zu übernehmen, sowie den Bauwagen zu reinigen.

4.5 Die Personensorgeberechtigten nutzen ihr Recht der Beschwerde gegenüber den Mitarbeiter*innen und der Leitung der Einrichtung.

§ 5 Aufsicht und Abholregelung

5.1 Den pädagogischen Mitarbeiter*innen obliegt die Aufsichtspflicht des Kindes während der Zeit des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.a. (Anlage 4.3).

5.2 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes (in der Einrichtung) und endet mit der Übergabe des Kindes (aus der Einrichtung). Für den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten zuständig. Die Personensorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass ihr Kind pünktlich von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird (siehe bei Verstößen § 9.4 des Vertrages).

5.3 Bei Gefahr in Verzug sind die Mitarbeiter*innen berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohle des Kindes erforderlich sind. Die Personensorgeberechtigten sind davon unverzüglich zu informieren.

5.4 Bei Veranstaltungen (z.B. Festen) sind die anwesenden Personensorgeberechtigten für das Kind aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

5.5 Das Kind kann nur von den Personensorgeberechtigten und der Einverständniserklärung autorisierten Personen abgeholt werden (Anlage 4.5) Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden.

5.6 Soll das Kind von anderen Personen abgeholt werden, ist grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben und die abholende Person hat sich durch Personalausweis oder Pass auszuweisen.

§ 6 Erkrankung und Abwesenheit des Kindes

6.1 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die Erkrankung und das Fernbleiben des Kindes (oder eines Familienangehörigen) umgehend der Leitung der Einrichtung mitzuteilen. Die Entschuldigung kann mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.

6.2 Erkrankungen gemäß Infektionsschutzgesetz und übertragbarer Krankheiten sind unverzüglich zu melden (Anlage 4.1). Das Kind, das an einer übertragbaren Krankheit oder Läusen leidet, darf die Einrichtung nicht besuchen.

6.3 Die Einrichtungsleitung ist berechtigt, das Kind mit einer ansteckenden Erkrankung zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

§ 7 Medikamentengabe, Erste Hilfe und Versicherung

7.1 Die Mitarbeiter*innen der Einrichtung dürfen dem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen.

7.2 Bei chronischen Erkrankungen kann eine Medikamentenvergabe bei Vorliegen der Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten sowie dem Arzt/ Ärztin

erfolgen (Anlage 4.4).

7.3 Die Mitarbeiter*innen sind grundsätzlich zur Ersten Hilfe verpflichtet. Die Mitarbeiter*innen sind als Ersthelfer*innen ausgebildet.

7.4 Das Kind ist auf dem Weg zwischen Wohnstätte und der Kindertageseinrichtung, während seines Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und während Ausflügen außerhalb der Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert.

7.5 Alle Unfälle die im Zusammenhang mit der Kindertageseinrichtung stehen, müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden. Eine Haftung diesbezüglich ist ausgeschlossen.

§ 8 Datenschutz

8.1 Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt nach § 62 ff sGB VIII und ist nur im Rahmen des Datenschutzgesetzes (hessisches Datenschutzgesetz hDsG) zulässig. Die Personensorgeberechtigten sind über ihre Rechte nach § 8 hDsG informiert (Anlage 4.7).

8.2 Die personenbezogenen Daten des Kindes werden nur für Zwecke des Abschlusses und der vertragsmäßigen Durchführung und Abwicklung des Betreuungsvertrages erhoben, verarbeitet und genutzt. Personenbezogene Daten werden vom Träger erhoben und ausschließlich der Gemeinde Hammersbach zur Übersicht der Betreuungskapazitäten und Auslastung übermittelt. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, zu dem sie erhoben wurden, oder bis ein Widerruf erfolgt ist.

8.3 Die Einrichtung erstellt Dokumentationen von Bildungsprozessen des Kindes, die auch in Form eines Bildes festgehalten werden. hierzu erteilen die Personensorgeberechtigten eine Einverständniserklärung (Anlage 4.6).

§ 9 Elternbeiträge und Verpflegungsgeld

9.1 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und unter Beachtung der landesgesetzlichen Regelungen zu erheben (z.B. Elterngebührenbefreiung nach § 32c hKJGB für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt).

9.2 Der Elternbeitrag von 70 Euro ist jährlich zum Eintrittsdatum des Kindes auf folgendes Konto zu entrichten:

Sparkasse Oberhessen

IBAN: DE50 5185 0079 0027 2011 72

BIC: HELADEF1FRI

Bei durch den Träger nicht beeinflussbaren und unvermeidbaren Schließungen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrags bestehen.

9.3 Die Kosten für den Elternbeitrag (Bastelgeld, Geschenkeld) werden bei Eintritt des Kindes anteilig und dann immer zum 1. März auf das Konto der Einrichtung überwiesen.

9.4 Bei unangemeldeter, verspäteter Abholung des Kindes wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 5 Euro pro begonnene Viertelstunde erhoben.

§ 10 Vertragsänderung

10.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11 Vertragsende und Kündigung

11.1 Der Vertrag endet automatisch, wenn die regelmäßige Schulpflicht, oder eine vorzeitige Aufnahme des Kindes in die Schule, beginnt.

11.2 Der Vertrag ist beiderseits mit einer Frist von zwei Monaten bzw. acht Wochen zum Ende des Kindergartenjahres kündbar. Dies gilt jedoch nicht für ausscheidende Kinder auf Grund der Schulpflicht gem. § 11.2 des Vertrags. Von Mai bis Schuljahresbeginn besteht ein Kündigungsstopp. Die Kündigung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Für die Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigung ausschlaggebend.

11.3 Die Kündigungsfrist gilt nicht für den Fall des Umzugs, sofern die neue Wohnadresse außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets liegt.

11.4 Erfolgt die Kündigung vor Betreuungsbeginn, behält sich der Träger vor, für die Bereitstellung des Betreuungsplatzes die ersten drei Monate den vollen Elternbeitrag zu erheben (70 Euro).

11.5 Der Träger kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen, insbesondere wenn:

- Das Kind sich und/oder andere Kinder gefährdet,
- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung den Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Bestimmungen und Regelungen des Trägers und /oder der Kita-Ordnung, der Hausordnung der Einrichtung verstoßen,
- nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten, Trägern und Leitung besteht, so dass eine dem Kind angemessene Erziehung, Bildung und Betreuung nicht gewährt werden kann .

§ 12 Sonstiges

12.1 Die Personensorgeberechtigten erkennen die begleitenden Anlagen mit ihrer untenstehenden Unterschrift an.

Die begleitenden Dokumente (Anlage) sind Bestandteil des Vertrags.

12.2 Änderungen der persönlichen Verhältnisse (z.B. Anschriften, Namensänderungen, Personensorge) sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

12.3 Anwendung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VsBG)

Die Kindertageseinrichtung nimmt nicht an streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Ich / Wir bestätigen, folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- Durchschrift des Vertrages
- Anlagen siehe 4.1 – 4.9 (nach Erfordernis)
- Pädagogisches Konzept

Ort, Datum

Unterschrift der Leitung / des Vorstandes

Ort, Datum

Unterschrift aller Personensorgeberechtigten

Anlagen

4.1 Informationen zur Lebensmittelhygiene und Belehrung gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird.

Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Brech-Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden); eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr; ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist; es bei Vollendung des sechsten Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten besteht. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder gar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler, oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach

Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder Ihres Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot des Kindergartens oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden Fällen müssen Sie uns benachrichtigen. Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

4.2 Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die Impfberatung Elterninformation zur verpflichtenden Impfberatung gem. § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz

Durch das Präventionsgesetz wurde im Jahr 2015 das Infektionsschutzgesetz ergänzt. Es wurde eine verpflichtende Impfberatung für Eltern aufgenommen, die ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung anmelden möchten. Das Gesetz ist ein Bundesgesetz, das unmittelbar gilt. Begründet wurde die Änderung mit den nach wie vor bestehenden Lücken beim Impfschutz gegen „Kinderkrankheiten“ und vermehrten Meldungen von Masernerkrankungen in den letzten Jahren. Eine weitere Neuerung hat das „Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten“ im Juli 2017 gebracht: Kita-Leitungen sind demnach verpflichtet, bei nicht erfolgter obligatorischer Impfberatung die persönlichen Daten des Kindes an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln. Das Infektionsschutzgesetz lautet nun wie folgt: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim

Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) § 34 (10a) Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes „Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht ist, benachrichtigt die Leitung einer Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“ Nach Auffassung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration gilt auch nach der letzten Änderung des § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch das Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) für die Frage des Nachweises des Impfschutzes bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung weiterhin das Hessische Kindergesundheitsschutzgesetz, denn dieses ist im Sinne des Bundesrechts als das „weitergehende Recht“ anzusehen. In Hessen ist also weiterhin § 2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz (HKiGSchG) anzuwenden. Danach gilt, dass Personensorgeberechtigte eines Kindes, das eine Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 des Infektionsschutzgesetzes – also eine Kita – besucht, vor der Aufnahme in die Einrichtung

- durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen haben, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder
- schriftlich erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.

Eine Meldepflicht der Leitung der Kindertageseinrichtung gegenüber den Gesundheitsämtern nach § 34 Abs. 10a IfSG besteht nach dieser Regelung nicht.

Bescheinigung

Name:.....

Vorname:.....

Geburtsdatum:.....

Anschrift:.....

wurde

am:.....

wurde von:.....

ärztlich untersucht und die Personensorgeberechtigten zum Impfstatus nach dem Infektionsschutzgesetz beraten.

Bitte gegebenenfalls ankreuzen:

Die Personensorgeberechtigten erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.

Gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen – soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U..... erkennen lässt –

keine medizinischen Bedenken

medizinische Bedenken

Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den Personensorgeberechtigten und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen. Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes/der Ärztin

4.3 Einverständniserklärung zu Aktivitäten in der Einrichtung (Aufsichtspflicht)

Einverständniserklärung für Aktivitäten der Kita

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind

Name:.....

Vorname:.....

- an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
- Ich bin/wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung, sondern bei mir/bei uns als den Personensorgeberechtigten oder den von mir/uns Beauftragten gilt

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte

4.4 Einverständniserklärung zur Medikamentengabe

Vereinbarung zur Medikamentengabe bei chronischen Erkrankungen

Das Kind

Name:.....

Vorname:.....

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

Name Medikament/Arznei:.....

Ärztliche Verordnung liegt vor Ja Nein

Name verordnender Arzt:.....

Rufnummer verordnender Arzt:.....

Diagnose:.....

Symptome und entsprechend zu verabreichendes Medikament:

Uhrzeit (wann und wie häufig pro Tag):.....

Dosierung (welche Menge pro Einnahme):.....

Art der Anwendung (Schlucken, Zerkauen, Auftragen usw.):.....

Dokumentation erfolgter Medikamentengabe

(*Kürzel der beauftragten Erzieher_In*):.....

Besondere Lagerung (z.B. Kühlung) erforderlich:.....

Besondere Hinweise/Bemerkungen:.....

Ort, Datum

Stempel des Arztes/der Ärztin

Ermächtigung der Personensorgeberechtigten:

Hiermit ermächtige/-n ich/wir den/die Erzieher*in:.....

und in seiner/ihrer Vertretung den/die Erzieher*in:.....

der Kindertageseinrichtung:

Die Weidenschafe gUG,
Auf dem alten Hof 2, 63546 Hammersbach.

meinem/unsere Kind die o.g. Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu
verabreichen.

Zeitraum der Aufgabenübertragung:.....

Ort, Datum

aller Personensorgeberechtigten

4.5 Einverständniserklärung zur Abholregelung

Das betreute Kind

Name:.....

Vorname:.....

kann außer von den Eltern von folgenden Personen abgeholt werden:

Person 1

Frau Herr

Nachname:.....

Vorname:.....

Anschrift:.....

Tel. (privat):.....

Tel. (mobil):.....

Tel. (dienstl.):.....

Ausweis-Nr.:.....

Person 2

Frau Herr

Nachname:.....

Vorname:.....

Anschrift:.....

Tel. (privat):.....

Tel. (mobil):.....

Tel. (dienstl.):.....

Ausweis-Nr.:.....

4.6 Einverständniserklärung zum Recht am Bild

Um den Alltag in der Kita für alle zu dokumentieren und die Portfolios der Kinder mit Fotos zu füllen, ist es erforderlich, eine Genehmigung der Personensorgeberechtigten einzuholen, da andere Kinder auf den Bildern mit aufgenommen sein könnten. Auch zum Aushang von Bildern von Ausflügen und Festen in der Einrichtung ist es sinnvoll, eine entsprechende Genehmigung der Personensorgeberechtigten bei Eintritt in die Kindertagesstätte einzuholen. Außerdem präsentieren sich Kitas zunehmend auch mit Fotos im Internet. Vor einer Online-Veröffentlichung von Bildern von Kindergartenkindern sowie Mitarbeiter*innen der Einrichtung bedarf es aber grundsätzlich einer Einwilligung der Betroffenen. Dies gilt auch für die Einstellung z.B. von Fotos von Feiern sowie Gruppenfotos. Die Rechtsgrundlage hierzu bildet das Urhebergesetz, welches das Recht am eigenen Bild beschreibt. Hiernach dürfen gem. § 22 Satz 1 Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Vorlage einer Einwilligung der Mitarbeiter*innen bzw. der Personensorgeberechtigten ist somit zwingende Voraussetzung für die Einstellung von Fotos ins Internet.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Einverständniserklärung für die Nutzung von Fotoaufnahmen bei Kindern zwischen

Name Träger: „Die Weidenschaft gUG“

Anschrift Kita: Auf dem alten Hof 2, 63546 Hammersbach

und

Name / Vorname:.....

Anschrift:.....

Tele:.....

4.7 Einverständniserklärung zum Datenschutz

Ausfertigung für den Träger

Datenschutz Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten

Träger/Anschrift: Naturkindergarten „Die Weidenschafe gUG“/ Bussardweg 3, 61118
Bad Vilbel

Einrichtung/Anschrift: Naturkindergarten „Die Weidenschafe gUG“/ Auf dem alten Hof
2, 63546 Hammersbach

Name/n und Anschrift des/der Personensorgeberechtigten:

.....
.....

Hiermit erkläre ich/erklären wir unser Einverständnis, dass meine/unsere
personenbezogenen Daten sowie die personenbezogenen Daten unseres Kindes

Name und Vorname:.....

die zur Durchführung des Betreuungsvertrages seitens des Trägers erhoben werden, zur
Erfüllung der Zwecke des Verwaltungshandelns erhoben, verarbeitet und genutzt
werden dürfen. Ich bin/ wir sind darauf hingewiesen worden, dass ohne diese Daten der
Betreuungsvertrag nicht zustande kommen kann. Diese Einverständniserklärung gilt
solange der Betreuungsvertrag zwischen den Betroffenen besteht oder die
Einverständniserklärung wirksam widerrufen wurde. Die Erhebung, Verarbeitung und
Nutzung der personenbezogenen Daten ist nur im Rahmen des gültigen
Datenschutzgesetzes, insbesondere nach dem Hessischen Datenschutzgesetz, zulässig.
Die Unterschriftsberechtigten wurden über ihre Rechte nach § 8 HDSG informiert (*).

Auf Ihren Antrag erteilen wir Ihnen Auskunft über die zu Ihnen und zur Person Ihres Kindes gespeicherten Daten.

(*) § 8 HDSG – Rechte der Betroffenen

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. Auskunft und Benachrichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 18),
2. Überprüfung der rechtmäßigen Verarbeitung seiner Daten auf Grund von ihm vorgebrachter besonderer persönlicher Gründe (§ 7 Abs. 5),
3. Einsicht in das Verzeichnisse (§ 6 Abs. 2),
4. Berichtigung, Sperrung oder Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 19),
5. Schadensersatz (§ 20),
6. Anrufung des Datenschutzbeauftragten (§§ 28 und 37 Abs. 2).

(2) 1. Wenn eine in § 3 Abs. 1 genannte Stelle für die Gewährung einer Leistung, das Erkennen einer Person oder für einen anderen Zweck einen Datenträger herausgibt, auf dem personenbezogene Daten des Inhabers automatisiert, etwa in Form einer Chipkarte, verarbeitet werden, dann hat sie sicherzustellen, dass er dies erkennen und seine ihm nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 zustehenden Rechte ohne unverhältnismäßigen Aufwand geltend machen kann.

2. Der Inhaber ist bei Ausgabe des Datenträgers über die ihm nach Abs. 1 zustehenden Rechte sowie über die von ihm bei Verlust des Datenträgers zu treffenden Maßnahmen und über die Folgen aufzuklären.

Quelle: shorturl.at/bAGK7 (Zuletzt aufgerufen am 11.12.21)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

4.8 Einverständniserklärung für die Entbindung von der Schweigepflicht

Name:.....

Vorname:.....

Anschrift:.....

Telefon:.....

.

Hiermit erkläre ich mich/wir uns damit einverstanden, dass der Naturkindergarten „Die Weidenschafe gUG“ mit der Anschrift: Auf dem Alten Hof 2, 63546 Hammersbach im Rahmen der Betreuung meines/unseres Kindes

Name, Vorname:.....

Geburtsdatum:.....

Informationen und Unterlagen (einschließlich von Beobachtungsergebnissen und sonstigen Befunden) mit Schulen und Therapeuten/Ärzten austauscht. Ich entbinde/wir entbinden die beteiligten Fachkräfte hiermit von Ihrer Schweigepflicht.

.....
Ort, Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

4.9 Umgang mit Zecken

Wie soll die Einrichtung des Naturkindergartens „Die Weidenschafe gUG“ im Falle eines Zeckenbisses handeln? Bitte kreuzen Sie den für Sie zutreffenden Umgang an.

Name/Vorname des Kindes:.....

- Die Zecke darf von einer in der Einrichtung tätigen Fachkraft entfernt werden. Die betroffene Stelle wird markiert und die Personensorgeberechtigten werden bei Abholung des Kindes über den Zeckenbiss informiert.

- Ich/ wir möchte/n bei einem Zeckenbiss telefonisch informiert werden, damit ich / wir kommen und die Zecke selbstständig entfernen bzw. das Kind abholen kann/ können.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

4.10 Umgang mit leichten Verletzungen

Wie soll die Einrichtung des Naturkindergartens „Die Weidenschafe gUG“ im Falle kleiner Verletzungen wie bspw. Schürfwunden, Kratzern, kleinen Schnitten handeln? Bitte kreuzen Sie den für Sie zutreffenden Umgang an.

Name/Vorname des Kindes:.....

- Die oben genannten Verletzungen dürfen von den Fachkräften der Einrichtung mit klarem, sauberem Wasser gereinigt und mit einem Pflaster versorgt werden. Bei Abholung werden die Personensorgeberechtigten über die Verletzung informiert.

- Bei oben genannten Verletzungen möchte/n ich/ wir telefonisch informiert werden, um die Verletzung selbst behandeln zu können bzw. das Kind abzuholen.

.....

Ort, Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten